

## Vorlage-Nr. 14/2633

öffentlich

**Datum:** 27.04.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Kremer

**Landschaftsversammlung 02.05.2018 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019**

### Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 14/2633 -  
Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019 -  
zur Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte übersandten acht Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2019.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 - 8 beigefügt.

# **Begründung der Vorlage Nr. 14/2633**

## **1. Ausgangslage**

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Das Verfahren ist sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 21. März 2018 und der Versendung der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfes 2019 eingeleitet.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 5. April 2018 bis zum 26. April 2018 die folgenden Mitgliedskörperschaften

- Kreis Heinsberg
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Wesel
- Stadt Duisburg
- Stadt Mönchengladbach
- Stadt Solingen
- Stadt Essen

Stellungnahmen zum Haushaltsentwurf 2019 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 8 beigefügt.

## **2. Zulässigkeit der Einwendungen**

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

### „Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in

öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

**Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.**

### **3. Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen**

#### **3.1 Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2019**

Der Rhein-Erft-Kreis, der Kreis Heinsberg und die Stadt Duisburg merken an, der LVR möge weitere positive Ertrags- und Aufwandseffekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel, unmittelbar an die Mitgliedskommunen weiterreichen.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf die Erkenntnisse auf Basis offizieller Berechnungen bezüglich der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgegriffen werden. So endet die für das Haushaltsjahr 2019 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage erst am 30. Juni 2018. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2019 ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode läuft bis zum 30. September 2018. Eine belastbare Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 ist daher noch nicht möglich.

Unter den genannten Rahmenbedingungen wurde die Entwicklung für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft, die den Gemeinden, Städten und Kreisen zufließenden Schlüsselzuweisungen und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Einheitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen vom LVR pauschal berücksichtigt.

Aktuelle Erkenntnisse zur Höhe des Umlagesatzes für das Jahr 2019 werden sich aus den Eckpunkten der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2019 ergeben. Diese werden voraussichtlich im Sommer 2018 vorliegen und können daher ggf. noch über den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 in die Haushaltsberatung einfließen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass, aufgrund der zum 30. September 2018 endenden Referenzperiode für den Steuerverbund zum GFG 2019, zur geplanten

Haushaltsverabschiedung am 8. Oktober 2018 die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen für den LVR noch nicht abschließend feststehen werden. Veränderungen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Sofern sich darüber hinaus weitere Haushaltsverbesserungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2019 im Oktober 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

### **3.2 Keine Weiterleitung von möglichen Haushaltsverschlechterungen für 2019**

Der Kreis Heinsberg und der Oberbergische Kreis regen an, dass mögliche Haushaltsverschlechterungen nicht zu einer Erhöhung des geplanten Umlagesatzes 2019 führen, sondern durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert werden sollten, um somit die Mitgliedskörperschaften weiter zu entlasten.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der LVR hat in den Jahren der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 – nicht zuletzt auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften – durchgängig negative Jahresergebnisse realisiert. Der Haushaltsausgleich in den Krisenjahren konnte lediglich fiktiv, d.h. durch den erheblichen Einsatz von Eigenkapital, erreicht werden. In den Jahren 2009 bis 2013 hat der LVR mit 139,3 Mio. Eigenkapitaleinsatz die Ausgleichsrücklage um rd. 75 % reduziert. Ihr Anteil am Haushaltsvolumen als Summe der Aufwendungen im LVR-Haushalt schrumpfte auf nur noch 1,4 % (Stand 31.12.2007: 7,1%).

Die Erhaltung des Eigenkapitals ist zentraler Bestandteil einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik und ein Grundprinzip des NKF. Die Aufsichtsbehörde des LVR, das ehemalige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), würdigte in seinem Haushaltserlass 2015/2016 ausdrücklich die Konsolidierungsbemühungen des LVR, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass der LVR das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften inzwischen weit zu seinen Lasten gedehnt hätte. Diese Argumentation greift das MIK erneut in seinem Erlass zum Doppelhaushalt 2017/2018 auf und stellt fest, dass die Hebesätze des LVR die durchaus problematische Haushaltssituation der Mitgliedskörperschaften einbezögen, dass jedoch ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstelle.

In ihrem Erlass zum Nachtragshaushalt 2017 vom 30. Januar 2018 weist auch die aktuelle Aufsichtsbehörde des LVR, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, ausdrücklich darauf hin, dass der LVR den schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften in einem für den LVR noch vertretbaren Rahmen Rechnung trägt.

Haushaltsverschlechterungen zeichnen sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Jahre 2017 und 2018 derzeit vor allem infolge der Tarifeinigung für die Gehälter im öffentlichen Dienst und damit einhergehend bei den Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe ab. Diese Mehraufwendungen sollen möglichst im Rahmen der weiteren Haushaltskonsolidierung gedeckt werden.

### **3.3 Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften**

Die Stadt Mönchengladbach regt in ihrer Stellungnahme an, der LVR möge auch in Zukunft seine Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften fortführen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der LVR wird zur Sicherstellung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit auch zukünftig seinen bisherigen haushalterischen Kurs fortsetzen und hat daher in 2016 ein weiteres Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 mit einem Volumen von 70 Mio. Euro aufgelegt.

In diesem Zusammenhang werden auch die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben im Haushaltjahr 2019 unverändert fortgeführt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Zinsumfeldes sowie zu entrichtender Verwahrgelder erfolgt eine intensive Analyse und Bewirtschaftung der eigenen Liquidität und des Kreditportfolios. Schon jetzt leistet das im LVR implementierte Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe. Eine maßvolle Entschuldung bei gleichzeitiger Verlängerung der Zinsbindung für notwendige Investitionskredite trägt dazu bei, auch bei wieder steigenden Zinsen handlungsfähig zu bleiben und eine verlässliche Umlagepolitik betreiben zu können.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass alle LVR-Dezernate eine hohe Haushaltsdisziplin zeigen und die Konsolidierungsvorgaben eingehalten werden.

Sofern sich neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2019 im Oktober 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

### **3.4 Abstimmung der Haushaltsplanungen von LVR und Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

Der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Wesel führen aus, dass sie eine enge Abstimmung des LVR und der Mitgliedskommunen im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen des BTHG begrüßen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) wird das Land NRW den Träger der Eingliederungshilfe bestimmen und die Zuständigkeiten für das neue Leistungsrecht im SGB IX ab dem Jahr 2020 regeln.

Für den LVR wird es zu erheblichen Veränderungen seines Leistungsportfolios innerhalb des Produktbereichs der sozialen Leistungen kommen. Neben der Erweiterung bestehender wird der LVR ggfs. auch neue Zuständigkeiten erhalten. Gleichzeitig werden Leistungen von der überörtlichen auf die örtliche Ebene verlagert.

Vor diesem Hintergrund strebt der LVR einen engen Austausch mit den Kommunen im Rheinland an, um finanzielle Doppelbelastungen in den kommunalen Haushalten zu vermeiden.

#### **4. Weiteres Verfahren**

Die Stellungnahmen und die erhobenen Einwendungen werden der Landschaftsversammlung Rheinland im Oktober 2018 vor der Verabschiedung des Haushaltes 2019 zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

In Vertretung

H ö t t e

**KREISVERWALTUNG \* 52523 HEINSBERG**

vorab per Fax: 02452 13-2418

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

**HEINSBERG** Kreis

Der Landrat  
Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen  
Geschäftszeichen: 20 32 10

Herr Schmitz  
Zimmer-Nr.: 214  
Tel.: (0 24 52) 13-2001  
Fax: (0 24 52) 13-2095  
e-mail: Michael.Schmitz@Kreis-Heinsberg.de

24. April 2018

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019**  
Benennungsverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

Ihre Planung für das Haushaltsjahr 2019, einen Umlagesatz von 14,70% festzulegen und diesen im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2018 damit nicht zu erhöhen, ist zunächst ein positives Signal für die Mitgliedskörperschaften.

Für den Kreis Heinsberg und letztlich auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürften sich bereits die in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ergebenden Effekte aus der LVR-Sonderauskehrung sowie den LVR-Umlagesenkungen positiv auswirken. Hierfür möchte ich an dieser Stelle herzlichen Dank aussprechen.

Zu Ihrem Schreiben vom 21.03.2018 sowie den nachträglich vorgelegten Eckdaten für den LVR-Haushalt 2019 und der vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Die allgemeinen Deckungsmittel (Basis GFG 2018) sind in Ihren Eckdaten für das Jahr 2019 mit einer erwarteten Steigerung um 2,00% angesetzt. Ich gehe davon aus, dass die Steigerung angesichts der insgesamt weiterhin sehr guten Konjunkturlage höher ausfallen wird. Des Weiteren enthalten die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Umlagegrundlagen in den Jahren 2018 bis 2021 einen erwarteten Anstieg der Umlagegrundlagen der LVR-Umlage im Jahr 2019 um 3,83%. Daher bitte ich darum, dass Sie alle Erkenntnisse über weitere Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln, z.B. aus einer Arbeitskreis- bzw. Simulationsrechnung des Landes, zur Senkung des Umlagesatzes 2019 berücksichtigen.

Der LVR weist in seiner Schlussbilanz zum 31.12.2016 eine Ausgleichrücklage von rund 142,4 Mio. € aus. Das Haushaltsjahr 2017 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 6,2 Mio. € abschließen. Auch für das Jahr 2018 erwarten Sie erfreulicherweise Verbesserungen zugunsten des LVR-Haushaltes.

Dienstgebäude:  
Valkenburger Straße 43  
53225 Heinsberg  
Tel.: (0 24 52) 13 - 0  
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00  
Internet: www.kreis-heinsberg.de  
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:  
Kreissparkasse Heinsberg  
BIC: WELADED3333  
IBAN: DE76 3123 1220 0000 0002 73  
Postbank Köln  
BIC: PBNK3333  
IBAN: DE97 3701 0050 0023 4405 03

Sprechstunden:  
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Sollten sich im weiteren Aufstellungsprozess des LVR-Haushaltes 2019 Verschlechterungen gegenüber Ihrem Eckpunktepapier aus April 2018 ergeben, bitte ich Sie - sofern keine andere Kompensationsmöglichkeit besteht - hierfür eine erhöhte planerische Entnahme aus der Ausgleichsrücklage anzusetzen. In dem Eckpunktepapier ist gegenwärtig ein planmäßiger Fehlbetrag von 700.000 € enthalten, so dass meines Erachtens aufgrund der bisher günstigen Eigenkapitalentwicklung noch Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben würden, um eventuelle Verschlechterungen im Planungsprozess für 2019 auch mittels einer höheren Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu kompensieren und hiermit Rücksicht auf die Umlagebelastung der Mitgliedskörperschaften zu nehmen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen

  
Pusch  
Landrat



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

KREISDIREKTOR

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland  
Frau LVR-Direktorin  
Ulrike Lubek  
50663 Köln

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Klaus Grootens  
Zimmer-Nr.: 1-25  
Mein Zeichen:  
Tel.: 02261 88-2000  
Fax: 02261 88-972-2000

klaus.grootens@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 23.04.2018

## **Benehmensverfahren zum Haushalt 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland Ihr Schreiben vom 21.03.2018**

Sehr geehrte Frau Lubek,  
sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 21.03.2018 teilen Sie mit, dass Sie beabsichtigen, der Landschaftsversammlung für den Haushalt 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland einen Umlagesatz der Landschaftsumlage von 14,7 % vorzuschlagen. Der Umlagesatz würde damit dem Umlagesatz gemäß dem eingebrachten Nachtragshaushalt 2018 entsprechen, gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 wäre der Umlagesatz um 1,7 Prozentpunkte abgesenkt.

Ich begrüße die Absenkung des Hebesatzes gegenüber der früheren Finanzplanung sowie die erfolgten bzw. beabsichtigten Auskehrungen aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen sowie den Nachtragshaushalten 2017 und 2018, die ich in voller Höhe zur Entlastung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis weitergeleitet habe bzw. weiterleiten werde.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass beim Oberbergischen Kreis von 13 Kommunen nur eine Kommune einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen konnte und sich die übrigen 12 Kommunen nach wie vor in der Haushaltssicherung befinden, fünf Kommunen davon sogar im Stärkungspakt. Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Oberbergischen Kommunen liegen deut-

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

lich über dem Landesdurchschnitt, wodurch die Bürger und Betriebe entsprechend belastet werden.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 des Landschaftsverbandes war zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften und ihrer Kommunen eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes in Höhe von insgesamt rd. 31,7 Mio. € festgesetzt und von der Landschaftsversammlung beschlossen worden. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Haushaltsverbesserungen ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage über den Nachtragshaushalt 2017/Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 auf einen Betrag von insgesamt weniger als 0,5 Mio. € reduziert worden. Die Eckdaten für den Haushalt 2019 sehen eine Fehlbetrag von 0,7 Mio. € vor.

Damit steht – basierend auf der Beschlussfassung des Ursprungshaushalts 2017/2018 - nach wie vor ein – offensichtlich disponibler - Betrag aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 30,0 Mio. € zur Verfügung.

Angesichts eines aktuellen Bestandes der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes von über 140 Mio. € betrachte ich den Restbetrag der Ausgleichsrücklage als Schwankungspuffer zur Abdeckung möglicher Haushaltsrisiken ausreichend dotiert.

**Insoweit bitte ich, der Landschaftsversammlung – entsprechend der Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2017/2018 – zur weiteren Entlastung der Mitgliedskörperschaften und ihrer Kommunen für den Haushalt 2019 einen Einsatz der Ausgleichsrücklage vorzuschlagen.**

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Klaus Grootens  
Kreisdirektor



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 2  
50663 Köln

Der Landrat  
20 Amt für Finanzwirtschaft, Control-  
ling und Datenschutz

Datum 20.04.2018  
Meln Zeichen 20.  
Auskunft erteilt Herr Güntzel  
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55  
Telefon 02271/83-12010  
Fax 02271/83-22010  
E-Mail rainer.guentzel@rhein-erft-  
kreis.de

### Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Ihre Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung des Umlagesatzes mit Schreiben vom 21.03.2018

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich begrüße Ihre Absicht, mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2019 entgegen der bisherigen Finanzplanung einen geringeren Umlagesatz, nämlich 14,70 %, bei einem geringen Fehlbedarf von rd. 0,7 Mio. EUR vorzusehen.

Dabei erkenne ich ausdrücklich an, dass Sie die in 2017 und 2018 festgestellten positiven Entwicklungen im Sozialbereich nun auch für 2019 fortschreiben wollen, die Konsolidierungsprogramme weiterhin Effekte erzielen und die sich abzeichnenden guten Umlagegrundlagen zu der beschriebenen Senkung genutzt werden sollen.

Zu Recht verweisen Sie auf die derzeit bestehende Unsicherheit zu den Effekten des kommenden GFG 2019. Sie kalkulieren mangels erster Modell-/Proberechnungen des Landes lediglich mit einer Steigerung der allgemeinen Deckungsmittel gegenüber 2018 um 2 % auf Basis eigener Einschätzungen und schließen Veränderungen im weiteren Planungsprozess nicht aus. Ihre Einschätzung erscheint mir, wie sich das auch in den Vorjahren feststellen ließ, recht konservativ. Ich gehe daher davon aus, dass die Ergebnisse der Landesrechnungen zum GFG 2019 dafür genutzt werden, neben anderen Veränderungen noch einmal für mögliche Senkungseffekte unter den bisher kommunizierten Hebesatz von 14,70 % hinaus zu nutzen.

Ich kann nachvollziehen, dass die derzeitigen Unsicherheiten zu strukturellen Änderungen des GFG, möglichen Evaluierungen des NKF insbesondere zur Abschreibung von Vermögensgegenständen und zur Umsetzung des BTHG derzeit erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, um

**Hausadresse**  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
  
Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

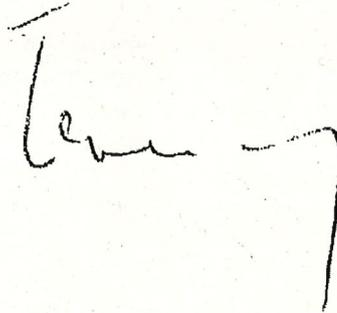
**Bankverbindungen**  
Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

eine seriöse Finanzplanung 2020 ff. vornehmen zu können. Dennoch ist für den Rhein-Erft-Kreis und seine Kommunen die Entwicklung des Landschaftsumlagesatzes ab 2020 von großer finanzwirtschaftlicher Bedeutung, da auch der Kreis in der kommenden Planungsperiode Aussagen über seine Hebesatzentwicklung gegenüber seinen Kommunen treffen muss. Ich begrüße daher Ihre Absicht, eine Arbeitsgruppe zu den Folgewirkungen des BTHG unter Beteiligung der Kämmerereien der Mitgliedskörperschaften einzurichten, um zumindest Doppelbelastungen zu vermeiden. Ich bitte daher, zeitnah mögliche Ergebnisse zu kommunizieren, damit diese im Planungsprozess des Kreises Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kreuzberg  
Landrat





Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktion des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Frau Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Dienststelle: Fachdienst 20-1  
Finanzen und Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand

E-Mail: [andre.van-de-sand@kreis-wesel.de](mailto:andre.van-de-sand@kreis-wesel.de)

Telefon: (0281) 207 2325

Telefax: (0281) 207 67 2325

Zimmer: 325

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen:

Datum: 25 April 2018

Öffnungszeiten:

**Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des  
Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019**

hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2019

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

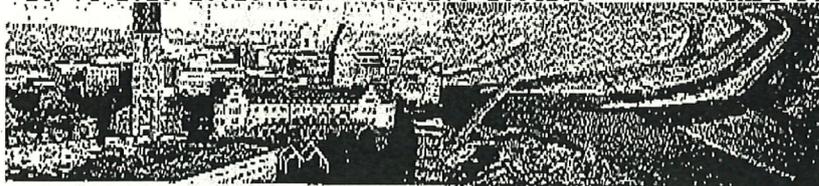
zu den mir mit Schreiben vom 21.03.2018 übersandten Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich begrüße ihr Vorhaben, die sich abzeichnenden positiven Entwicklungen an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben und den ursprünglich nach der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Umlagesatz in Höhe von 16,4 % um 1,7 Prozentpunkte auf 14,7 % zu senken.

Darüber hinaus bitte ich darum, dass die Haushaltsplanung über das Jahr 2019 hinaus in enger Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften erfolgt, um die Auswirkungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz ergeben, entsprechend berücksichtigen zu können. Dabei geht es u.a. darum, die mögliche Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen dem LVR und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu konkretisieren und Doppelveranschlagungen zu vermeiden.

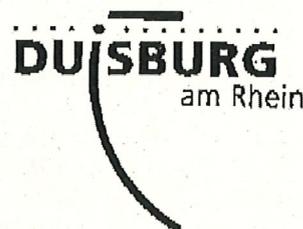
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Müller



Stadtdirektorin und Stadtkämmerin

Prof. Dr. Dörte Diemert



Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Duisburg, den 23.04.2018

**Benennungsherstellung nach § 55 KrO NRW zum Nachtragshaushalt 2019  
Ihr Schreiben vom 21.03.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 21.03.2018, mit dem Sie das Verfahren zur Benennungsherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Anforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit nach.

Die von Ihrer Seite vorgesehene Fortschreibung des Umlagesatzes 2018 (14,70%) begrüße ich ausdrücklich, hätte doch eine Beibehaltung des ursprünglich für 2019 veranschlagten Umlagesatzes (16,40%) den Duisburger Haushalt mit rd. 16 Mio. EUR zusätzlich belastet. Angesichts dieser erheblichen Dimensionen, die jede Veränderung des LVR-Umlagesatzes für den Duisburger Haushalt bedeutet, sehe ich die von Ihnen avisierte frühzeitige Haushaltsverabschiedung (08.10.2018) zwar grundsätzlich positiv, allerdings auch mit einiger Sorge.

Schließlich fällt damit die Beschlussfassung über den LVR-Haushalt in exakt den Zeitraum, in dem die meisten Stärkungspakt-Kommunen ebenfalls über ihre Haushaltspläne beraten werden (z.B. Duisburg Einbringung 01.10.2018, Beschlussfassung 26.11.2018).

Die Risiken/Unsicherheiten für die LVR-Haushalte 2019ff. (u.a. AG BTHG, GFG) haben Sie selbst in Ihren Eckdaten beschrieben. Sollten diese – ganz oder in Teilen – eintreten, gehe ich davon aus, dass etwaige Anpassungen des Umlagesatzes mit dem notwendigen Augenmaß vorgenommen werden.

Das gilt auch für die von Ihnen in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagten Umlagesätze, die (trotz der Jahresbezogenheit der Haushaltssatzung) durchaus normativen Charakter für die kommunale Finanzplanung im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens haben können.

Im Übrigen hoffe ich natürlich, dass die skizzierten Risiken nicht eintreten und der LVR somit in die Lage versetzt wird, die sich ergebenden Haushaltsverbesserungen an seine Mitgliedskommunen weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Diemert



Stadt  
Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister

16. April 2018  
Stadtwartung · FB 20-41050 · Mönchengladbach  
Finanzbuchhaltung

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 2  
50663 Köln

Kämmerei

Altstadtgalerie, Sandradstraße 3

Auskunft erteilt Frau Fabry

Zimmer 107

Telefon 0 21 61/25-3165

Telefax 0 21 61/25-3169

E-Mail [christa.fabry@moenchengladbach.de](mailto:christa.fabry@moenchengladbach.de)

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

21.03.2018 / 21.10 – HH 2019

Mein Zeichen

20.10/2

Datum

05.04.2018

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019  
Einleitung der Benehmenserstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 21.03.2018 kündigen Sie an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen im Vergleich zum eingebrachten Nachtragshaushalt 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 Prozentpunkten für den Haushalt 2019 vorzuschlagen.

Die stabile finanzwirtschaftliche Entwicklung des LVR sowie die Abwägung noch bestehender Risiken erkenne ich ausdrücklich an und gehe davon aus, dass der LVR seine Konsolidierungsbestrebungen auch in Zukunft stetig vorantreibt, um seine Mitgliedsgemeinden weiter zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Wilhelm Reiners

LOZk.

# Solingen

Eing 06. April 2018  
-LD- KL

Eing 24. April 2018  
LR' in 2

Eing 25. April 2018  
- 21 -

Landschaftsverband Rheinland  
Fachbereich Finanzmanagement  
Landeshaus Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

DER OBERBÜRGERMEISTER  
Tim-Oliver Kurzbach

Eing 05. April 2018  
Finanzbuchhaltung

21.03.2018 21.10.-HH 2019

Solingen, 27.03.2018

## Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Lubeck, *liebe Ulrike!*

die beabsichtigte Senkung des Umlagesatzes um 1,7 % von 16,4 % auf 14,7 % im Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Wir hoffen, dass bei einer weiteren positiven Entwicklung der in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten, der Umlagesatz auch für die Folgejahre gesenkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

*Tim*  
*Tim Kurzbach*  
Tim-Oliver Kurzbach  
Oberbürgermeister

In Vertretung

*Ralf Weeke*  
Ralf Weeke  
Stadtkämmerer



**STADT ESSEN**

**Der Oberbürgermeister**

**Thomas Kufen**

Rathaus, Porscheplatz  
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000  
Telefax +49 201 88 88010

26.04.2018

Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

An die  
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Frau Ulrike Lubek  
die Landesrätin und Kämmerin  
Frau Renate Hötte  
und den Vorsitzenden der Landesversammlung Herrn Prof. Dr. Jürgen Wilhelm  
Kennedy- Ufer 2

50669 Köln

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland  
für das Haushaltsjahr 2019  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes  
Ihr Schreiben vom 21. März 2018**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte und  
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm,

vielen Dank für die Übersendung des oben angegebenen Schreibens mit dem Sie  
das Verfahren zur Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbands-  
ordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung einleiten und einen ersten Einblick über we-  
sentliche Daten des Haushaltsplanentwurfes 2019 geben.

Gerne nehme ich zur Kenntnis, dass der Umlagesatz für 2019 gegenüber dem Jahr  
2018 unverändert bei 14,7 % veranschlagt wird.

Das Benehmen wird hiermit hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen



info@essen.de  
www.essen.de